Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)

Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)

1. Einleitung

Zweck und Ziel der Zucht

Auf Zuchteignung prüfen heisst, aus der Zahl der zuchtfähigen Rüden und Hündinnen diejenigen Tiere auszuwählen, die durch ihre Zuchtverwendung die Qualität der Rasse verbessern und erhalten können. Durch diese Auslese werden die Summierung erwünschter Eigenschaften und eine Eliminierung wesentlicher Fehler bei den Nachkommen angestrebt. Je besser beide Elterntiere hinsichtlich Gesundheit, Körperbau, Wesen und Charakter sind, umso voraussehbarer oder "qualitätsvoller" sind in all diesen Punkten ihre Nachkommen. Daher kann nur der konsequente Zuchtausschluss von Deutschen Doggen, die in gesundheitlicher, wesens- oder formwertmässiger Hinsicht Fehler ausweisen, dazu führen, dass die Rasse in der Generationenfolge verbessert und qualitativ stabilisiert werden kann.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Deutschen Doggen mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das Zucht- und Eintragungsreglement (ZRSKG). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Deutschen Doggen mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem SCDD als Mitglied angehören oder nicht.

3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

Deutsche Doggen, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem FCI-Standard Nr. 235 in hohem Masse entsprechen und die in Art 1.3 des ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen.

3.1 Verhaltenstest (VT)

Für alle Deutsche Doggen, die zur Zucht verwendet werden sollen, ist der bestandene Verhaltenstest (VT) des SCDD oder der Erweiterten Grünen Weisungen (EGW) obligatorisch. Der Verhaltenstest kann absolviert werden, wenn die zu prüfende Dogge das Mindestalter von 15 Monaten erreicht hat. Chemisch kastrierte Rüden werden nicht zum VT zugelassen.

Auf dem Prüfungsbericht sind folgende Entscheide möglich:

- bestanden
- zurückgestellt
- nicht bestanden

3.2 Exterieurbeurteilung

Für alle Deutschen Doggen, die zur Zucht verwendet werden sollen, ist die Zuchttauglichkeitsprüfung obligatorisch. Nachkommen von nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

3.2.1 Zulassungsbedingungen zur Exterieurbeurteilung

An einer Exterieurbeurteilung können Hunde vorgestellt werden, welche den VT bestanden haben sowie das Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben und im SHSB unter dem rechtmässigen Besitzer eingetragen sind. Die vorgeführten Hunde müssen gesund, mit einem Chip versehen und vorgängig auf Hüftgelenkdysplasie (HD) sowie Ellenbogendysplasie (ED) geröntgt sein

Das Resultat des Faltendoggen-Gentests ist vorzulegen. Ausserdem muss eine Blutprobe bei der Vetsuisse Fakultät Bern eingelagert sein.

Das Mindestalter für die HD/ED-Untersuchung beträgt 17 Monate. Eine Kopie des HD/ED-Attests, ausgestellt durch die Dysplasie Kommission der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich, muss der Anmeldung zur Exterieurbeurteilung beiliegen, das Original ist anlässlich der Exterieurbeurteilung vorzulegen, ebenso die Originalabstammungsurkunde des Hundes.

Hitzige Hündinnen sind zugelassen, werden jedoch am Schluss beurteilt.

3.2.2 Ein Obergutachten von der offiziellen Befundungsstelle der Universität Giessen (D) kann vom Züchter eingeholt werden, nachdem:

- eine HD-/ED-Auswertung der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich (offizielles Formular) dem Zuchtwart vorgelegt wurde.
- der Zuchtwart darüber informiert wird, dass ein Obergutachten in Giessen eingeholt wird. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich und gilt.

3.3 Häufigkeit und Durchführung der ZTP

Der SCDD führt jährlich pro Semester mindestens eine ZTP durch. Werden zusätzliche Prüfungen ausgeschrieben, müssen zur Durchführung mindestens vier Doggen angemeldet werden. Die Prüfungen müssen mindestens vier

Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)

Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Einzel-ZTP werden grundsätzlich nicht durchgeführt.

3.4 Form des VT und der Exterieurbeurteilung

3.4.1 Der VT besteht aus einer Beurteilung des Verhaltens gegenüber Menschen in realistischen, friedlichen Alltagssituationen, sowie in einer Beurteilung der Reaktion auf optische, akustische u.a. Umweltreize.

3.4.2 Die Exterieurbeurteilung besteht aus einer Beurteilung des Erscheinungsbildes und des Gangwerks gemäss dem FCI-Rassestandard.

3.5 Zuchtausschlussgründe

- Formwertmängel oder -fehler, wie Häufung von mittelgradigen oder einzelnen gravierenden Exterieurfehlern
- Abweichungen vom Scherengebiss, z.B.Vor-, Rück- oder Kreuzbiss, oder mehr als vier fehlende Zähne
- Ein- und beidseitiger Kryptorchismus
- Spaltnase
- Knickrute
- operative Exterieurkorrekturen
- stark deformierte Augen (auch operativ korrigierte Augen)
- HD über C
- ED über 1
- Ängstlichkeit und Aggressivität

3.6 Formelles

Die Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart/der Zuchtkommission des SCDD organisiert.

Die Hunde werden durch einen Richter für die Exterieurbeurteilung (anerkannte SKG-/FCI-Richter) und durch einen ausgebildeten Verhaltensrichter für den VT beurteilt.

VT- und Exterieurrichter dürfen selbst gezüchtete Hunde, Hunde in eigenem Besitz oder im Besitz von im gleichen Haushalt lebenden Personen nicht beurteilen.

Die Beurteilung der Richter ist auf dem Formular für den VT und die Exterieurbeurteilung schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen. Den Eigentümern/Haltern der zur Prüfung vorgeführten Doggen ist das Original des Berichtes auszuhändigen, eine Kopie bleibt beim Zuchtwart.

Der VT kann drei Mal wiederholt werden. Der nächste Versuch kann frühestens 3 Monate nach dem letzten nicht bestandenen VT erfolgen.

3.7 Resultate der Exterieurbeurteilung

Auf dem Prüfungsbericht sind folgende Entscheide möglich:

- zur Zucht zugelassen
- zur Zucht nicht zugelassen
- für einen Wurf zugelassen
- für einen Wurf zugelassen mit Vorbehalt einer Nachzuchtkontrolle
- zurückgestellt (bis ...)

Der Zuchtwart ist berechtigt, im Feld "Vermerke zur Zuchtzulassung" auf der Rückseite der Abstammungsurkunde festzuhalten, ob der betreffende Hund zur Zucht zugelassen ist oder nicht (mit Stempel des SCDD, Datum und Unterschrift des Zuchtwarts), letzteres erst nach Ablauf der Rekursfrist. "Zurückgestellt" wird nicht eingetragen.

3.8 Importtiere

Ohne Eintragung ins SHSB und Bestehen des VT und der Exterieurbeurteilung dürfen aus dem Ausland eingeführte Deutsche Doggen nicht zur Zucht zugelassen werden. Ausländische HD/ED-Zeugnisse werden anerkannt, sofern sie durch eine offizielle Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt wurden.

Ausnahme:

Doggen mit bereits erfolgter Zuchtanerkennung müssen zur Freigabe für die Zucht in der Schweiz den VT bestehen und die HD- / ED-Voraussetzungen des SCDD erfüllen. Das Resultat des Faltendoggen-Gentests ist ebenfalls vorzulegen.

3.9 Zuchtausschluss

In der Zucht stehende Hunde, die nachweisbar Fehler (hinsichtlich Gesundheit, Exterieur, Wesen) vererben oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt von der feststeht, dass sie vererbt wird, können durch die Zuchtkommission (ZK) des SCDD nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Die ZK ist

Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)

befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen sowie die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem SCDD belastet.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart in der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet. Der Eigentümer eines abgekörten Hundes ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Originalurkunde zuzustellen.

3.10 Besondere Massnahmen zur Bekämpfung von Erbkrankheiten

Der SCDD ist befugt, für Zuchthunde, bei denen eine Disposition zu bestimmten Erbkrankheiten in zuchthygienisch relevantem Ausmass vorliegt, die erforderlichen spezifischen Untersuchungen zu verlangen.

Um die Gesundheit der Rasse sicherzustellen, muss zudem von allen zur Zucht vorgesehenen Hunden eine Blutprobe entnommen werden. Die Kosten gehen zulasten des Hundehalters. Die Blutproben werden im Archiv der Vetsuisse Fakultät Bern zuhanden des SCDD gratis gelagert. Beim Auftreten von neu entdeckten Erbkrankheiten stehen sie zu Forschungszwecken sofort zur Verfügung.

Stirbt ein vom SCDD angekörter Hund, so muss der Besitzer dies dem Zuchtwart innerhalb von drei Monaten unter Angabe der Todesursache melden. Der Zuchtwart führt eine entsprechende Statistik.

3.11 Herzultraschall

Eine kardiologische Untersuchung mittels Farbdoppler-Ultraschall zum Ausschluss von Dilatativer Kardiomyopathie (DCM) ist vor dem ersten Zuchteinsatz sowie alle 1 resp. 2 Jahre (nach Empfehlung des entsprechenden Tierarztes) vorzunehmen. Das clubinterne Formular muss dazu verwendet werden. Hunde mit okkulter oder manifester DCM sind von der Zucht ausgeschlossen.

3.12 Faltendoggen-Gentest

Der Faltendoggen-Gentest ist bei der Zuchtzulassung vorzulegen. Ist ein Elterntier Anlageträger, muss vor der Verpaarung der Negativnachweis des anderen Elterntieres zu Händen der Zuchtkommission erbracht werden. Sind beide Elterntiere Anlageträger, so darf die Verpaarung nicht durchgeführt werden. Nachkommen von zwei Faltendoggengen freien Elterntieren müssen nicht getestet werden.

3.13 Gebühren

Die Gebühren für die Exterieurbeurteilung und den VT sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig, ob er zur Zucht zugelassen, zurückgestellt oder nicht zur Zucht zugelassen wird.

4. Bestimmungenbetreffend Verpaarungen

4.1 Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung / Wurfanzahl

Mindestalter:

Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung folgendes Mindestalter erreicht haben: Rüden 18 Monate / Hündinnen 22 Monate (massgebend: Deckdatum)

Höchstalter:

Rüden unbegrenzt / Hündinnen max. vollendetes 7. Lebensjahr (7x12 Monate), massgebend ist das Deckdatum.

Wurfanzahl:

Eine Hündin darf insgesamt nicht mehr als vier Würfe aufziehen. Ein vierter Wurf ist nach Vorlage eines tierärztlichen Attestes und eines Herzultraschalls nicht älter als 12 Monate möglich.

Hündinnen, die zwei Kaiserschnitt-Geburten hatten, dürfen nicht ein weiteres Mal belegt werden.

4.2 Verpflichtung der Halter der Zuchttiere, sich über die Zuchtzulassung der Partner zu vergewissern

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung durch den SCDD und vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern.

Zuchtabtretungsvereinbarungen für Hündinnen sind mittels Vertrag abzuschliessen.

4.3 Einschränkende Bestimmung für die Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden

Der Rüde muss eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen, den Zuchtvorschriften des betreffenden Landes und den HD-Vorschriften des SCDD entsprechen.

Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)

4.4 Inzucht

Der Inzuchtkoeffizient darf nicht mehr als 12,5 % betragen (4 Generationen).

4.5 Rassenspezifische Paarungsbestimmungen

Die einzelnen Farben dürfen wie folgt verpaart werden (FCI-Norm):

gelb x gelb

gelb x gestromt

gestromt x gestromt

blau x blau

schwarz x schwarz

schwarz x gefleckt/grautiger

schwarz x gelb

schwarz x gestromt

schwarz x blau

4.6 Künstliche Besamung

Massgebend ist das Zuchtreglement der FCI (Art. 13 IZR).

4.7 Formelles

Jeder Deckakt ist mittels Brief / Mail dem Zuchtwart innert 5 Tagen zu melden. Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits-und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Für die rechtzeitige Beschaffung der Formulare der SKG ist der Züchter verantwortlich.

4.8 Abschliessend

Während der Hitze darf eine Hündin in begründeten Fällen durch zwei verschiedene Rüden gedeckt werden. Massgebend ist Art. 3.3.2 des ZRSKG. Der Elternschaftsnachweis ist für jeden Welpen des Wurfes zu erbringen.

5. Der Wurf

Jeder Wurf ist mittels Brief / Mail dem Zuchtwartinnert 5 Tagen zu melden. Leergebliebene Hündinnen sind ebenfalls zu melden.

Würfe von mehr als acht Welpen sind dem Zuchtwart unverzüglich, spätestens innert 3 Tagen zu melden.

5.1 Anzahl der Würfe

Pro Hündin und Kalenderjahr darf nur ein Wurf gezüchtet werden (Ausnahme Grosswurf siehe 5.5). Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt ab dem 42. Trächtigkeitstag (auch Mischlingswürfe), auch wenn kein Welpe aufgezogen wurde.

Zieht eine Hündin einen Ammenwurf auf, gelten die gleichen Zuchtpausen und Altersgrenzen wie für einen eigenen Wurf.

5.2 Welpenzahl

Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen vom behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

5.2.1 Welpen mit zuchtausschliessenden Fehlern

Doggen mit bereits sichtbaren zuchtausschliessenden Fehlern, sollen mit Angabe des Grundes günstiger abgegeben werden.

5.3 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

5.3.1 Vorgängige Kontrolle

Jede/r neue Züchter/in wird durch zwei Mitglieder der Zuchtkommission vor dem ersten Belegen einer Hündin besucht, um festzustellen, ob genügend Platz und Kenntnisse für das Züchten von Deutschen Doggen vorhanden sind. Es können auch Vorstandsmitglieder oder Richter für diese Kontrollen aufgeboten werden. Bei Wohnungs- oder Hauswechsel muss die neue Anlage vor der Belegung einer Hündin neu abgenommen werden. Dies gilt ebenso nach einer Zuchtpause von mehr als 4 Jahren. Die Kopie des Vorkontrollberichtes muss zwingend der ersten Wurfmeldung an die SKG beigelegt werden.

5.3.2 Wurfkontrollen

Jede Zuchtstätte wird zum Zeitpunkt eines Wurfes hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Zuständig für diese Kontrolle sind der Zuchtwart und die Zuchtkommissionsmitglieder (2 Personen). Richter und Vorstandsmitglieder können ebenfalls aufgeboten werden.

Die Zuchtstätten- und Wurfkontrolle der betreffenden Zuchtstätten erfolgt in der Regel innert 8 Wochen.

Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)

Würfe von Neuzüchtern werden zweimal kontrolliert, das erste Mal innert 10 Tagen, das zweite Mal bei ca. 8 Wochen.

Die Kontrolle beinhaltet auch die Prüfung der Haltungs- und Pflegebedingungen aller anderen Hunde der betreffenden Zuchtstätte. In begründeten Fällen können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Halter der Amme hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen verlangte Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen.

Die Kontrollen können auch unangemeldet erfolgen.

5.3.3 Zusätzliche Wurfkontrollen

Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, erfolgt eine zusätzliche Kontrolle der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen in den ersten 20 Lebenstagen. Die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen an Ammenplätzen müssen ebenfalls kontrolliert werden.

5.4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung aller Welpen (Implantierung eines Microchips durch einen Tierarzt) und die Einsendungn einer Blutprobe an die Vetsuisse Fakultät Bern ist obligatorisch und hat zwischen der 7. und 9. Lebenswoche stattzufinden.

5.5 Zuchtpause bei Grosswurf

Der Mutterhündin muss in jedem Falle nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von 10 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

5.6 Abgabealter der Welpen

Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter kombinierter Schutzimpfung und nicht vor Ablauf der vollendeten zehnten Lebenswoche abgegeben werden.

5.7 Amme / Zufütterung

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

5.7.1 Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern

Um die Mutterhündin bei schwacher Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einem tierärztlich empfohlenen Muttermilchersatz für die Welpen zuzufüttern (Flaschen-Ernährung).

Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur des SCDD vorzulegen.

5.7.2 Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch einer Deutschen Dogge nahe kommen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen. Die Welpen sind der Amme erst nach Aufnahme von Kolostralmilch, frühestens am zweiten Tag nach der Geburt, spätestens jedoch innert fünf Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.

Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung bei nötigen veterinär-medizinischen Behandlungen oder dem Tod der Welpen.

Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)

5.8 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Mindestdimensionen für Unterkünfte und Ausläufe für Deutsche Doggen

a) Für Mutterhündinnen und Welpen

Rassengrösse Über 65 cm	Unterkunft Grundfläche	Auslauf	
Für Mutterhündin mit Welpen	Mind. 16.00 m ²	Mind. 60.00 m ²	

b) Für Junghunde und erwachsene Hunde

Rassengrösse Über 65 cm		nterkunft undfläche	Auslauf	Auslauf	
Junghunde und	Einzelhaltung p	Für jeden weiteren	Einzelhaltung pro	Für jeden weiteren	
erwachsene	Hund	Hund	Hund	Hund	
Hunde	5.00 m ²	+ 1,50 m ²	35.00 m ²	+4.00 m ²	

Die angegebenen Grundflächen der Unterkünfte und Ausläufe gelten als absolut zwingende Minimalgrössen.

Jede Zuchtstätte muss, in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters, über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet (Mindestmass siehe oben),Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und nötigenfalls nachkontrolliert. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5. ZRSKG vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim Arbeitskreis Zucht Verhalten Tierschutz eine neutrale kostenpflichtige Kontrolle durch Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1 des Züchters

Clubinterne Deck- bzw. Wurfmeldung (vgl. 4.8. bzw. 5.) Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert vier Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart eingeschrieben, einzusenden:

- Deckbescheinigung der SKG (Original)
- Originalurkunde der Mutterhündin
- Bei ausländischem Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde, Nachweis der Zuchtzulassung, Kopie HD-Attest
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden
- Liste der neuen Eigentümer (Formular der SKG), sofern solche schon feststehen.

Die Züchter sind verpflichtet Welpen mit Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

Die Züchter sind verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Buch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen. Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Impfausweis/Heimtierpass sind dem Käufer unaufgefordert und unentgeltlich zu übergeben.

Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)

6.2 des Zuchtwartes

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- Die ZTPzu organisieren (Aufbieten der Richter)
- Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen
- Die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen zu organisieren
- Sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.
- Die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- Die zur Zucht zugelassenen und ausgeschlossenen Tiere der Stammbuchverwaltung laufend zu melden.
- Gleichzeitig der Stammbuchverwaltung die Zusatzangaben zu den HD/ED Wertenund die Farbbezeichnungen:

gelb/gelb gestromt/gestr. gefleckt/gefl. grautiger/graut. manteldogge/mantel plattendogge/platten schwarz/schwarz blau/blau

der Zuchttiere zu melden, damit diese Zusatzangaben bei den Nachkommen der betreffenden Hunde in den Abstammungsurkunden erscheinen.

7. Organisation

- **7.1** Für die Erfüllung der Aufgaben, die in den vorliegenden (Ergänzenden) Zuchtbestimmungen (EZB) festgelegt sind, setzt der SCDD-Zuchtwart Zuchtstättenkontrolleure der ZK sowie Vorstandsmitglieder und Spezialrichter des SCDD ein.
- **7.2** Diese Funktionäre werden gemäss Statuten des SCDD von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 7.3 Die Organisation von Wurf- und Zuchtstättenkontrollen erfolgt durch den Zuchtwart.
- **7.4** Die ZK besteht aus Zuchtwart und min. vier Mitgliedern, davon nach Möglichkeit 1 VT-Richter, 1 Exterieurrichter, Züchter und Zuchtinteressierte. Der Zuchtwart führt den Vorsitz der ZK. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes des SCDD.
- 7.5 Die Mitglieder der ZK stehen den Züchtern beratend zur Seite.

Ergänzende Zuchtbestimmungen (EZB) zum Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZRSKG)

Rekurs

Gegen Entscheide der ZK und der Richter der Exterieurbeurteilung "kann beim Vorstand des Schweiz. Clubs für Deutsche Doggen innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung mit eingeschriebenem Brief Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.- zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Werden Rekurse gegen negative Entscheidungen der Kör- und Verhaltensrichter eingereicht, sind sie in Fällen, wo kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 3.5. vorliegt, grundsätzlich gutzuheissen und ist der Hund in den strittigen Punkten noch einmal durch einen anderen Kör- oder Verhaltensrichter beurteilen zu lassen. Der erste Kör- oder Verhaltensrichter kann bei der erneuten Beurteilung anwesend sein. Nach Prüfung der beiden Berichte stellt die ZK Antrag an den Vorstand, dessen Urteil dann verbindlich und endgültig ist. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Funktionäre haben bei der Abstimmung über Rekurse in den Ausstand zu treten. Sind in der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zu Händen des Verbandsgerichts, einzureichen (Adresse: Geschäftsstelle der SKG, z. Hd. Verbandsgericht, Postfach 8276, 3001 Bern). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und — soweit möglich - beizufügen.

9. Sanktionen

- **9.1** Verstösse gegen diese Zuchtbestimmungen und/oder gegen das ZRSKG und allfällige anhaltenden Missstände in Zuchtstätten werden durch die ZK dem Vorstand gemeldet; dieser kann beim ZV der SKG Sanktionen gemäss ZRSKG gegen den fehlbaren Züchter beantragen.
- **9.2** Das Nichteinhalten der in diesem Reglement festgehaltenen Bestimmungen kann mit Verweis und Streichung aus dem SCDD geahndet werden.

10. Gebühren

- 10.1 Die Generalversammlung legt jeweils die Gebühren für folgende Dienstleistungen des SCDD fest:
- ZTP
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Bearbeitung von Wurfmeldungen
- Halterprüfung
- Nichtmitglieder zahlen erhöhte Gebühren (max. doppelte Beträge)

11. Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der ZK in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des EZB stehen dürfen.

Der SCDD akzeptiert die Zuchtzulassung laut Erweiterte Grüne Weisungen (EGW) der SKG.

12. Änderung der EZB

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser EZB müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

13. Schlussbestimmungen

Änderungen im ZRSKG der SKG gelten auch bei anderslautenden Vorgaben im EZB, sofern sie den strengeren Vorgaben des EZB nicht zuwiderlaufen.

Diese revidierten EZB wurden durch die Generalversammlung vom 02.2.2020 in Egerkingen genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft und ersetzen das bisherige Reglement vom 15. Juni 2016.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

02. Februar 2020

Petra Blaser (Präsidentin SCDD)

Cornelia Müller (Zuchtwartin SCDD)



Die an der Generalversammlung des SCDD vom 02. Februar 2020 genehmigten EZB sind vom Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom 04. März 2020 genehmigt worden.

Balsthal, 04. März 2020

Im Namen des Zentralvorstands

Hansueli Beer

Präsidentin AKZVT